

beziehung der ursprünglichen Quellen korrigiert und ergänzt worden war, d. h. die Handschrift hat wohl so etwas wie einen „Ansegisus auctus et emendatus“ dargestellt. Dieser Sachverhalt erhellt aus c. 10 unserer Epitome (= Ansegis I, 134). Zugrunde liegt c. 3 des Capitulare legibus additum von 803. In Cod. Par. Lat. 3851 ist dieses Kapitel aber in längerer Form überliefert. Hier ist hinzugefügt: *Et qui in iudicio iniuste contra alium altercantem adiuvare per malum ingenium praesumpserit et inde coram iudicibus vel comite increpatus fuerit et negare non potuerit, sol. XV cul. iudicetur*. Und dieser Zusatz stammt aus demselben Capitulare legibus additum wie Ansegis I, 134, aus dem an c. 3 sich anschließenden c. 4¹⁰⁵! Daß der Exzerptor es selber war, der diese Additio anfügte, ist ganz unwahrscheinlich: Er macht sonst gar nicht den Eindruck, ein selbständig arbeitender, quellenversierter Kanonist gewesen zu sein. Und daß er die Erweiterung in Ansegis III, 27¹⁰⁶ (= Capitulare legibus additum a. 803, c. 4) gefunden haben soll, erscheint noch unglaublicher; denn bei Ansegis ist der ursprüngliche Zusammenhang zwischen den Stellen zerrissen und damit gar nicht mehr erkennbar. Es wird also so gewesen sein: Die Vorlage unserer Epitome war eine Handschrift, die mit der Ansegis zugrundeliegenden Quelle verglichen und entsprechend ergänzt worden ist¹⁰⁷.

Überblickt man die erhaltene Ansegis-Überlieferung, so ergibt sich, daß wir heute nur noch eine Handschrift kennen, die allen hier aufgestellten Postulaten genügt: Cod. Avranches, Bibliothèque de la Ville, 145, und es stimmt aufs trefflichste zu diesem Befund, daß der Codex auch den Benedictus Levita tradiert¹⁰⁸. Zur weiteren Absicherung dieses Ergebnisses sei eine kurze Analyse des Ansegis-Textes von Cod. Avranches 145 angeschlossen, die – um es vorweg zu sagen – das gewonnene Resultat unzweideutig bestätigt.

¹⁰⁵) MGH Capit. 1, S. 113, 27–29.

¹⁰⁶) MGH Capit. 1, S. 428, 43–46.

¹⁰⁷) Auch Benedictus Levita arbeitete mit einem redigierten Ansegis, vgl. Seckel (wie Anm. 3) S. 93 ff., bes. S. 94 mit Anm. 2.

¹⁰⁸) Vgl. dazu – und zum Codex überhaupt – Seckel (wie Anm. 91) S. 389 ff.; ferner Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements, série in-4°, IV (1872) S. 500 f. (Nicolas-Rodolphe Taranne – Léopold Delisle); Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France – Départements, 10 (1889) S. 66 f. (Henri Omon t); Albert Werminghoff, Conspectus librorum, MGH Capit. 2, S. XI; Karl Christ, Die Schloßbibliothek von Nikolsburg und die Kapitularien-Sammlung des Ansegis, DA 1 (1937) S. 313; W. A. Eckhardt (wie Anm. 5) S. 123 f.; Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600 I (Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte 1972); siehe auch die folgende Anm.